

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Kantonaler Richtplan, Anpassung Klima und Umwelt 2024

Teilnehmerangaben:

Gewerbeverband Basel-Stadt
Politik
Elisabethenstrasse 23
4010 Basel

Kontaktangaben:

Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt
Städtebau & Architektur
Münsterplatz 11
4001 Basel

E-Mail-Adresse: bvdsa@bs.ch

Telefon: +41 61 267 92 25

Teilnehmeridentifikation:

143902

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|-----------|--------------------------|---|--|
| Richtplan | E Einleitung | Kommentar - Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich auch im Kanton Basel-Stadt immer deutlicher und betreffen zunehmend alle Bereiche von Natur, Gesellschaft und Wirtschaft. | Der Gewerbeverband Basel-Stadt anerkennt, dass Klimaschutz und Klimaanpassung in hohem Mass raumrelevant sind. Einerseits ist die Raumplanung mit Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung der Hebel für Klimaschutz und Klimaanpassung. Andererseits verschärft der Klimawandel Flächen- und Ressourcenkonkurrenzen und erhöht den Bedarf an Interessenabwägungen. Der Richtplan als Koordinations- und Vorsorgeinstrument ist prädestiniert, die Interessenabwägung in dem Zusammenhang zu unterstützen und stufengerecht durchzuführen, die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Bereichen zu verstehen und eine integrale Sichtweise einzubringen. |
| Richtplan | E Einleitung | Kommentar - Im November 2022 haben die Basler Stimmberechtigten den Gegenvorschlag zur Klimagerechtigkeitsinitiative angenommen. Dadurch wurde das Netto-Null-Ziel bis 2037 und das Konzept der Klimagerechtigkeit verankert. | Auch der Gewerbeverband Basel-Stadt anerkennt die Notwendigkeit der Umsetzung des Netto-Null-Ziels 2037 im Hinblick auf die Volksabstimmung vom November 2022 und trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei. Der Gewerbeverband Basel-Stadt appelliert aber auch an die Verhältnismässigkeit der entsprechenden Massnahmen in Abwägung mit den wirtschaftlichen Interessen. Der Kanton Basel-Stadt soll ein attraktiver Standort bleiben, nicht nur zum Wohnen, sondern auch zum Arbeiten. Entsprechend muss Basel für Unternehmen attraktiv bleiben - dazu gehört, dass nicht noch mehr Regulierungen eingeführt werden. |
| Richtplan | E Einleitung | Kommentar - Von Bundesrechts wegen muss der Richtplan mindestens jenen Inhalt aufweisen, den er für die Sicherstellung der ihm vom RPG zugesprochenen Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen in allen raumwirksamen Sachbereichen benötigt. | Der Gewerbeverband Basel-Stadt nimmt auch die Erwartung des Bundesrates zur Kenntnis, dass sich die Kantone spätestens bei der nächsten Gesamtrevision des kantonalen Richtplans oder bei einer grundlegenden Revision der kantonalen Richtplanung mit dem Klimawandel auseinandersetzen sollen, wobei vorgeschlagen wird, dass die Kantone aufgrund ihrer jeweiligen kantonalen Herausforderungen und Gegebenheiten den Handlungsbedarf identifizieren, eine kantonale räumliche Strategie festlegen, diese räumlich übersetzen und stufengerechte Massnahmen im kantonalen Richtplan formulieren. |
| Richtplan | 1.4 Planungsgrundsätze E | Löschung - E. (...) und die Kaltluftzirkulation möglichst nicht behindern und ggf. Kaltluftproduktion ermöglichen. | Der Gewerbeverband weist in diesem Zusammenhang auf einen Zielkonflikt hin. Während mit einer möglichst geschlossenen riegelbauartigen Bebauung entlang stark befahrener Strassen und Bahnlinien versucht wird, den Anforderungen des Lärmschutzes gerecht zu werden, wird mit einer stadtklimatisch optimierten Bebauung für die Frischluftströme ein möglichst ungehinderter Zugang bis weit in die Siedlungsgebiete hinein angestrebt. Darüber hinaus wird die Nachverdichtung und Innenentwicklung im Bestand durch die Vorgaben zur Kaltluftzirkulation zusätzlich erschwert und damit das Nutzungsmass privater Bauherren weiter eingeschränkt. |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|-----------|---------------------------------|--|---|
| Richtplan | 1.4 Planungsgrundsätze F | Änderung - F. Standorte für Hochhäuser inklusive deren tief in den Untergrund reichende Trageelemente sind frühzeitig mit weiteren unterirdischen Nutzungen zu koordinieren. Sofern ein schutzwürdiges Ausübungsinteresse besteht, wird das Herrschaftsrecht des Grundeigentümers gewahrt. | Der Gewerbeverband Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die Koordinationspflicht bei der Nutzung des Untergrundes. Dies entspricht auch der im revidierten Raumplanungsgesetz ergänzten Bestimmung, wonach die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzung des Grundwassers, der Rohstoffe, der Energie sowie des baulich nutzbaren Raumes, frühzeitig aufeinander und auf die oberirdischen Nutzungen und Planungen abzustimmen sind. Der Gewerbeverband Basel-Stadt weist in diesem Zusammenhang aber auch auf die vertikale Ausdehnung des Eigentumsrechts hin, das auf eine allfällige künftige Nutzung ausgerichtet sein kann, sofern deren Realisierung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge in absehbarer Zeit wahrscheinlich erscheint. |
| Richtplan | S2.1 Planungsgrundsätze C | Neu - H. Mithilfe eines Flächenmanagements wird einerseits der Verdrängung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegengewirkt und andererseits eine höhere Ausnutzung erreicht. | Der Kanton ist nicht nur ein gesuchter Standort für international tätige Unternehmen, sondern auch für KMU und das Handwerk. Diesem Umstand ist bei der Bereitstellung neuer Wirtschaftsflächen Rechnung zu tragen. |
| Richtplan | S2.3 Planungsgrundsätze C (neu) | Löschung - (...) Schaffung vielfältigen Wohnraums (betreffend Wohnungsgrösse und Anzahl Zimmer, flexible Nutzung und Ausbaustandard der Wohnungen, altersgerechtem Wohnen, Eigentumsform); | Der Gewerbeverband Basel-Stadt lehnt Vorgaben ab, die über den Anteil an preisgünstigem Wohnraum hinausgehen. Der Wohnungsmarkt soll sich über Angebot und Nachfrage regeln, ohne staatliche Vorgaben, die starr und marktfremd sein können. Die Vorgaben können ferner die Baukosten in die Höhe treiben, was sich negativ auf die Verfügbarkeit von Wohnraum auswirken kann. |
| Richtplan | S5.2 Planungsgrundsätze C | Neu - D. Die Relevanz einer Beleuchtungsanlage ergibt sich einerseits aus dem Ausmass ihrer Lichtemissionen in die Umgebung und andererseits aus der Sensitivität der Umgebung, in welcher die Anlage steht. | Der Gewerbeverband Basel-Stadt nimmt Kenntnis von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) betreffend Lichtemissionen, die beim Bau und Betrieb von Anlagen in der Umwelt entstehen. In diesem Zusammenhang weist der Gewerbeverband Basel-Stadt darauf hin, dass der Bundesrat bisher keine Immissionsgrenzwerte für die Beurteilung der Schädlichkeit oder Lästigkeit von Lichteinwirkungen festgelegt hat, so dass die für die Beurteilung und Bewilligung von Beleuchtungen im Aussenraum zuständigen Behörden im Einzelfall beurteilen müssen, wann Lichtimmissionen als schädlich oder lästig einzustufen sind. In diesem Zusammenhang fordert der Gewerbeverband Basel-Stadt, dass die Behörden bei der Beurteilung der Relevanz einer bestimmten Beleuchtungsanlage hinsichtlich unerwünschter Auswirkungen auf die Umgebung und der Dringlichkeit von Massnahmen einerseits von der Grösse ihrer Lichtimmissionen in die Umgebung und andererseits von der Empfindlichkeit der Umgebung, in der sich die Anlage befindet, ausgehen. |
| Richtplan | S5.3 Planungsgrundsätze C | Änderung - C. Geruchs- und luftschadstoffintensives Gewerbe soll in geeigneten Gebieten innerhalb der Stadt einen Standort finden. | Verarbeitendes Gewerbe soll in der Stadt erhalten bleiben. |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|-----------|----------------------------|--|---|
| Richtplan | S5.3 Planungsgrundsätze D | Änderung - D. An Lagen mit Überschreitungen der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte der LRV aus dem Strassenverkehr werden verkehrsmindernde und -lenkende Massnahmen angestrebt. Für die Prüfung der Eignung und Verhältnismässigkeit von Verkehrsbeschränkungen ist auch auf die Funktion und den Charakter einer Strasse abzustellen. | Der Gewerbeverband Basel-Stadt ist der Ansicht, dass die Zulässigkeit von funktionalen Verkehrsbeschränkungen - insbesondere auf Hauptverkehrsstrassen - jeweils aufgrund einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen Interessen wie den zu erwartenden positiven oder negativen Auswirkungen auf Lärm, Luftreinhaltung, Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss zu prüfen ist. Dabei sind insbesondere auch Verlagerungseffekte durch die Einführung von funktionalen Verkehrsbeschränkungen von verkehrsorientierten Hauptverkehrsstrassen auf siedlungsorientierte Nebenstrassen mit den damit verbundenen Belastungen zu prüfen. |
| Richtplan | NL3.3 Boden (Neu) | Löschung- C. Unterbauungen von unversiegelten Freiräumen sind möglichst zu vermeiden. | Der Gewerbeverband Basel-Stadt lehnt die Einschränkung der Unterkellerung von Freiflächen ab. Der Gewerbeverband Basel-Stadt ist der Überzeugung, dass moderne Bautechniken eine umweltverträgliche Unterkellerung unter Berücksichtigung der natürlichen Bodenfunktionen ermöglichen. Ferner steht die Einschränkung in einem Zielkonflikt mit den Bestrebungen des Kanton Basel-Stadt zur Verlagerung von Parkplätzen im öffentlichen Raum und in den Untergrund entgegen. Zudem fehlen die entsprechenden Rechtsgrundlagen. |
| Richtplan | VE1.2 Planungsgrundsätze D | Ändern - D. Die Potenziale für Wasserkraftnutzung am Rhein werden unter Berücksichtigung des Schutzinteresses des Rheins genutzt und allenfalls erhöht. Bei Erneuerung der Wasserkraftanlagen und damit einhergehend der Konzession ist der Ist-Zustand der Referenzzustand | Der Gewerbeverband Basel-Stadt ist der Haltung, dass eine Erhöhung der Produktionskapazitäten des bestehenden Flusskraftwerkes zur Erreichung der seitens des Kantons festgelegten Ausbauziele bei erneuerbaren Energien zweckmässig ist. Die Erhöhung der Stromproduktion des Kraftwerks Birsfelden bedingt voraussichtlich eine Anpassung der Konzession und gegebenenfalls der baulichen Anlagen, die bewilligungspflichtig ist. |
| Richtplan | VE2.2 Planungsgrundsätze C | Neu- G. Es stehen in ausreichendem Mass Flächen für Abfallanlagen zur Verfügung. Hierbei werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Abfallwirtschaft berücksichtigt sowie spezifische Anliegen von Betrieben aufgenommen. | Der Gewerbeverband Basel-Stadt unterstützt den Grundsatz, dass die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen möglichst nahe am Ort der Entstehung erfolgen soll. Dies setzt indes voraus, dass der Kanton Basel-Stadt genügend Flächen für Abfallanlagen zur Verfügung stellt. Aus Sicht des Gewerbeverbandes Basel-Stadt soll der Kanton in Zukunft bei der Bereitstellung geeigneter Flächen die Entwicklungsmöglichkeiten der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft und die spezifischen Anliegen einzelner Unternehmen besser berücksichtigen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Abfallwirtschaft in Konkurrenz mit anderen Wirtschaftszweigen steht, wobei die tendenziell geringen Margen in der Abfallbehandlung, die mehrheitlich emissionsträchtigen Verfahren sowie das hohe Verkehrsaufkommen im Betrieb die Konkurrenzfähigkeit der Abfallwirtschaft mindern. |
| Richtplan | VE2.2 Planungsgrundsätze D | Neu- H. Die getrennte Sammlung und stoffliche Verwertung von verwertbaren Fraktionen des Siedlungsabfalls, insbesondere von Kunststoffen, Textilien und biogenen Abfällen, wird in Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen weiter ausgebaut und optimiert. | Der Gewerbeverband Basel-Stadt schätzt die Möglichkeiten zur weiteren Erhöhung der Verwertungsquote bei den Wertstoffen Karton, Papier, Metall und Glas als gering ein. Handlungsbedarf sieht der Gewerbeverband Basel-Stadt jedoch bei der Sammlung und Verwertung von Kunststoffen und Textilien und biogenen Abfällen. In dem Zusammenhang wünscht sich der Gewerbeverband Basel-Stadt, dass der Kanton in Koordination mit privaten Dritten die Sammel- und Verwertungsmöglichkeiten zur Rückführung von eben genannten Wertstoffen in den Stoffkreislauf prüft. Sortierausschuss soll, wenn immer möglich, in der Region in geeigneten Anlagen verwertet und entsorgt werden. |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|------------------|-------------------------------|---|--|
| Richtplan | VE2.3 Planungsgrundsätze A | Änderung- A. Der Kanton erfasst flächendeckend belastete Betriebs-, Unfall und Ablagerungsstandorte, auf denen der Verdacht und die Bestätigung auf ein Vorkommen von umweltgefährdenden Stoffen besteht. Der Handlungsbedarf bei den erfassten Standorten wird anhand der Umweltgefährdung ermittelt. (geändert) | Der Gewerbeverband Basel-Stadt ist der Haltung, dass die Behörden den Handlungsbedarf für die im Kataster eingetragenen belasteten Flächen nach Prioritäten festlegen sollen. Die Dringlichkeit einer Sanierung ist umso grösser, je höher die von einem Standort ausgehende, potenzielle Umweltgefährdung (Schadensausmass) ist und je früher diese Umweltgefährdung einzutreten droht. |
| Richtplan | VE2.3 Planungsgrundsätze B | Neu - D. Bei der Festlegung der zu treffenden Sanierungsmassnahmen und der abschliessenden Sanierungsziele ist sicherzustellen, dass das gewählte Sanierungsverfahren technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. | Die Sanierungsmassnahmen sollen hierbei zugleich umweltverträglich und möglichst wirtschaftlich sein. Dies erfordert in der Praxis eine Evaluation verschiedener, am jeweiligen Standort möglicher Varianten. Wie verhältnismässig die Sanierungskosten sind, misst sich hierbei an den Kosten der im Prinzip möglichen Sanierungsvarianten. |
| Richtplankarte | | Keine Antwort | Keine Antwort |
| Ihre Rückmeldung | | Keine Antwort | Keine Antwort |